Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Beschlussvorlage
062/2007

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
05.06.2007	Werkausschuss	nicht öffentlich	beratend
04.07.2007	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Der Änderungssatzung wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung: ☐ Ja ☒ Nein

Haushaltsstelle:
Ansatz:
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 22.05.2007

Sabine Röhl
Landrätin

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Postbank Nr. 159-40-676 (BLZ 545 100 67) Amt Ludwigshafen/Rh.
Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) Kto.-Nr. 141

Seite 2 Beschlussvorlage **062/2007**

Für die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Altpapier sind die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich. Diese Entsorgungsverpflichtung erstreckt sich entsprechend der Vorgaben des Bundeskartellamtes nicht auf Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen nach § 3 der Verpackungsverordnung.

Diese neue rechtliche Situation ist in der aktuell gültigen Fassung unserer Abfallwirtschaftssatzung noch nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Neuvergabe der Altpapierentsorgung im Landkreis Bad Dürkheim ist die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig, um klarzustellen, dass Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe, Karton nicht Gegenstand der Altpapierentsorgung im Landkreis Bad Dürkheim sind.

Die Mitbenutzung des vom Landkreis bereitgestellten Erfassungssystems wird aufgrund der Änderungssatzung erst mit vorheriger Zustimmung des Landkreises möglich. Dadurch wird sichergestellt, dass der von uns beauftragte Entsorger das Sammelsystem erst dann für DSD-Verpackungen aus Papier mitbenutzen kann, wenn er sich angemessen an den Kosten beteiligt.

Mit dieser Änderungssatzung wird insbesondere auch dem Ziel Rechnung getragen, eine einheitliche Erfassung von kommunalem Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier zu erreichen. Nach dem Willen des Bundeskartellamtes sind nämlich Verhandlungen seitens der Kommunen über die Mitbenutzung deren Sammelsystems dann unzulässig, wenn die jeweilige Kommune die operativen Entsorgungsleistungen nicht selbst erbringt.

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Postbank Nr. 159-40-676 (BLZ 545 100 67) Amt Ludwigshafen/Rh.
Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) Kto.-Nr. 141

Seite 3 Beschlussvorlage **062/2007**

Änderungssatzung

des Landkreises Bad Dürkheim

zur Satzung über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsatzung)

vom

20.12.2004

in Kraft getreten am 01.01.2005

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) -BS 2020-2-, und

den §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2004 (GVBL S. 202) - BS 610 -10 –

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30.04.1991 (GVBL. S 251) – BS 2129-1-, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBL S. 29)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel. 1

§ 5 der Satzung wird um den Abs. 9 ergänzt, der folgende Fassung erhält:

„Altpapier ist Papier und Kartonagen, es sei denn es handelst sich um folgende Abfälle aus Verpackungen i. S. des § 3 der Verpackungsverordnung:

> Umverpackungen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr.3 Verpack V, die von Vertreiber (§ 3 Abs. 9 Verpack V) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Ans. 3 Satz3 Verpack V).

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Postbank Nr. 159-40-676 (BLZ 545 100 67) Amt Ludwigshafen/Rh.
Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) Kto.-Nr. 141

Transportverpackungen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verpack V, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 Verpack V) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 Verpack V) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Verpack V)."

Artikel. 2

§ 6 der Satzung wird um den Abs. 4 ergänzt, der folgende Fassung erhält:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten (Einweg-)Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt durch den / die Träger eines Systems gemäß § 6 Abs. 3 Verpack V („Systemträger").
Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten (Einweg-)Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) erfolgt durch den / die Systemträger in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis und den ggf. vom Landkreis beauftragten Dritten.
Die Mitbenutzung des vom Landkreis bereitgestellten bzw. beauftragten Erfassungssystems sowie die gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen durch den / die Systemträger, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig."

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.